

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 19. Hrsg. *Heinrich Marré* und *Johannes Stütting*. Münster: Aschendorff 1985. 176 S.

Die Berichte über die alljährlichen Essener Gespräche erscheinen immer erst ein volles Jahr später, nachdem das nächstfolgende Gespräch bereits stattgefunden hat; diese Verzögerung ist um so beklagenswerter, je aktueller der behandelte Gegenstand war. – Dieses 19. Gespräch fällt insofern etwas aus der Rolle, als es, weil kurz nach Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuchs stattfindend, dem eigentlichen Tagungsgegenstand ein Referat von *J. Listl* vorausschickt, worin er in seiner bekannten klaren, bestimmten und zugleich genau abwägenden Diktion über dessen „Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Staat“ informiert (9–37); demzufolge entzündete sich daran keine eigentliche „Diskussion“; in der Hauptsache wurden ergänzende Fragen an ihn gerichtet (38–63). Genau das entsprach der Lage im März 1984. Als Gesprächsgegenstand in Fachkreisen ist das neue Recht, nachdem es sich eingelebt hat, kein aktuelles Thema mehr; für den Nicht-Fachmann, der sich darüber knapp, aber zuverlässig informieren will, bleibt Listls Referat eine ausgezeichnete Fundstelle. – Die sog. „Jugendreligionen“ waren der eigentliche Diskussionsgegenstand des 19. Essener Gesprächs. Ob für sie in unserem Staatskirchenrecht, das den Begriff „Jugendreligion“ nicht kennt, überhaupt Platz ist, und zutreffendenfalls welcher Platz ihnen darin zukommt, bestimmt sich danach, ob oder in welchem Sinn ihnen überhaupt religiöser Charakter zuzuerkennen ist. Um das zu beurteilen ist an allererster Stelle ausreichende Kenntnis der Sachverhalte vonnöten. Darüber referierte der Religionssoziologe *R. Hummel* unter dem Thema „Die sog. Jugendreligionen als religiöse und gesellschaftliche Phänomene“ (64–85; dazu Diskussion 86–110). Acht solcher Phänomene werden von ihm ausführlich beschrieben und vorsichtig gewertet. Dann aber drängt sich unabweisbar die Grundfrage auf, was denn unter „Religion“ zu verstehen ist, und wer letzten Endes zuständig ist, darüber zu entscheiden: die Gebilde selbst, die sich als „Religion(en)“ verstehen, oder die Religionswissenschaft, oder – für den Bereich des Staatskirchenrechts – der Staat, der in seiner Gesetzessprache von Religion(en) spricht. Bekanntlich nehmen die Kirchen nachdrücklichst für sich in Anspruch, zu definieren, was zum Inhalt und zur Ausübung ihrer Religion gehört, und lehnen entschieden ab, daß der Staat sich anmaße, aus seiner Machtvollkommenheit darüber zu entscheiden. Auf der anderen Seite kann aber der Staat offenbar nicht zulassen, daß eine sich als „Religion“ bezeichnende Gruppe Praktiken ausübt wie Tempelprostitution und Menschenopfer. – Damit ist bereits übergeleitet zu dem Fragenkreis des Referates von *J. Müller-Volbehr* „Die sog. Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit“ (111–140; dazu Diskussion 141–169). Selbstverständlich war es unmöglich, die Fülle der sich hier stellenden, zum großen Teil völlig neuartigen Fragen und die neuartige Beleuchtung, in der die überkommenen Fragestände neu aufscheinen, aufzuarbeiten. Die entscheidende Schwierigkeit aber wurde gemeistert. Da unser Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) keinen Gesetzesvorbehalt kennt und der sog. Schrankenvorbehalt aus Art. 137, Abs. 2 WRV hier nicht greift, kann die Lösung nur gefunden werden in der *immanenten Begrenzung*, die jedem einzelnen Grundrecht, hier also dem Grundrecht der Religionsfreiheit, kraft seines sinngemäßen Zusammenhangs mit allen anderen Grundrechten und mit der in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Werthaltung innewohnt. – Für so grobe Fälle wie die vorgenannten beiden Beispiele fände wohl auch der schlichte gesunde Menschenverstand die rechte Antwort; um die politische und forensische Auseinandersetzung mit den von einzelnen Jugendreligionen geübten, viel subtileren und obendrein aufs subtilste getarnten Praktiken erfolgreich führen zu können, ist die juristische Begriffssprache für uns ein unentbehrliches Werkzeug. – Nicht eigens zur Frage gestellt war, aber stillschweigend im Hintergrund stand bei dieser ganzen Diskussion die Frage, was sich wohl für die „großen“ (christlichen) Kirchen an rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen ergeben könnte, wenn der bisher faktisch ganz auf sie ausgerichtete Raum des Staatskirchenrechts plötzlich von einer Vielzahl von Gebilden bevölkert wird, denen sie von ihrem christlichen Verständnis aus keine religiöse, ja nicht einmal echt weltanschauliche Dignität zuzuerkennen vermögen. Allerdings konnte beruhigend festgestellt werden, daß die den „großen“ Kirchen

auf Grund ihrer Gewichtigkeit für das allgemeine und öffentliche Wohl eingeräumten Befugnisse und Vorrechte wohl auch künftig ihnen allein vorbehalten bleiben würden. – Gerade bei diesem Band bedauert man, daß die „Essener Gespräche“ nur einen begrenzten Kreis von Fachleuten ansprechen und erreichen; der Kreis der Interessenten reicht bestimmt viel weiter.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

ROTZETTER, ANTON, *Selbstverwirklichung des Christen* (Christliche Lebenshilfe). Zürich/Einsiedeln/Köln: Benziger 1983. 237 S.

Wenn ein solcher Autor, wie der Vf. des vorliegenden Buches, eine Kapazität in der spirituellen Theologie, ein derartiges Thema aufgreift, kann er von vornherein mit einem wachen Leserinteresse rechnen. Der bisherige Kernbegriff christlicher Frömmigkeit war „Selbstverleugnung“. Historisch und psychologisch belastet und nicht zuletzt mißverständlich, ist er jedoch kaum noch in der Lage, den positiven Gehalt christlicher Lebensgestaltung zum Ausdruck zu bringen. Aber ist nun der Begriff „Selbstverwirklichung“, der nach der Studentenrevolte von 1968 zu einem Modebegriff wurde, geeignet, an seine Stelle zu treten? Scheint er nicht das genaue Gegenteil – sowohl positiv wie auch negativ – von dem auszudrücken, was man unter „Selbstverleugnung“ verstand? Wie so oft, wenn es darum geht, den überkommenen Inhalt der christlichen Botschaft neu auszusagen, steht man vor einem „Übersetzungsproblem“ (16f.). Man würde den Sinn christlichen Lebens wohl gänzlich mißverstehen, würde man die Stellung des Menschen vor Gott schlicht als ein Sich-Unterwerfen unter seinen Willen charakterisieren. Das Gefährliche einer solchen Sprache liegt in ihrer Nähe zu menschlichen Herrschaftsausdrücken. R. hat recht, wenn er klar formuliert, worum es geht: „Gott und Mensch müssen gleichzeitig wachsen“ (24). Das Evangelium muß wieder als frohmachende (und befreiende) Botschaft verstanden werden. Den Begriff „Selbstverwirklichung“ mit christlichem Inhalt zu füllen, unternimmt der Vf. in zwei Schritten. Im 1. Teil wird der „biblische Horizont der Selbstverwirklichung des Menschen“ abgesteckt (29–129). Der 2. Teil dagegen beschreibt konkrete „Wege der christlichen Selbstverwirklichung“ (130–231), die sich aus der Begegnung mit dem von Jesus bezeugten Gott ergeben haben und wie sie sich zur Entfaltung des Menschen auswirken. R. geht aus von den verschiedenen Möglichkeiten, sich an der Bibel zu orientieren; die jeweilige Sichtweise (oder „Brille“, wie der Vf. sagt) führt zu verschiedenen „Lesarten“ der Bibel selbst. Die verschiedenen Lesarten werden dann mit den persönlichen Veranlagungen in Beziehung gesetzt. Bei alledem geht es R. wohl eher um eine offenere Disposition für eine authentische (geistliche) Lektüre der Bibel im Gesamtrahmen einer christlichen Persönlichkeitsbildung. Die Bibel soll den Horizont für die Selbstverwirklichung des Christen abgeben, sozusagen die „biblischen Perspektiven“. Darunter fallen dann Themen, wie die „Leidenschaft für das Leben der Menschen“ (55–59), der „Gott, der zum Leben befreit“ (60–67), die „Parteinahme für die Armen“ (84–94), die „Neuauslegung Gottes“ durch Jesus (95–106). Im Zusammenhang mit Jesus spricht R. über „Nachfolge“ und christliches Handeln („Dinge tun, welche die Welt verändern“), die sehr gelungen sind. Bei der Rede von Jesu Kreuz wird auch wieder das Problem der „Selbstverleugnung“ thematisiert. Der Vf. betont an dieser Stelle: „In der Rede von der Selbstverleugnung und vom Kreuztragen geht es insofern um Selbstverleugnung, als man nicht sich selbst sucht, sondern eingeht in die Leidenschaft Jesu für das Reich Gottes. Und dann geht es nicht mehr um Selbstverleugnung, sondern um die Treue dessen zu sich selbst, der in der Nachfolge Jesu steht“ (123). Bei diesem Einsatz für das Reich Gottes soll man sich durch nichts beirren lassen, weil es im Grunde um die Bereitschaft zum Martyrium geht. Und damit handelt es sich hier um einen Grundzug christlichen Lebens. In den diesen Teil des Buches abschließenden Bemerkungen schreibt der Vf.: „Es geht in der christlichen Selbstverwirklichung um eine Lebens- und Sinnegemeinschaft mit Jesus. Der Mensch, der Jünger Jesu sein will, muß von sich loskommen, sich öffnen, sich empfangen, hören, in die Intentionen, den Lebens- und Verkündigungsgehalt Jesu eingehen. Gerade so erfährt der Mensch, wer er ist: mit Jesus zusammen Sohn oder Tochter des lebendigen Gottes, was unendlich mehr ist als eine auf sich selbst gestellte, weltimmanente Existenz. Gott und Mensch wach-